



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 30.08.2021 einer Garagen- und Stellplatzverordnung sowie der Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe

GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG sowie VERORDNUNG ZUR EINHEBUNG EINER AUSGLEICHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom **30.08.2021** aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2020, sowie des § 3 Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, Tiroler Fassung, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge sowie die Verordnung zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe beschlossen:

Artikel I

Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Wildschönau bestehenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen nach der Tiroler Bauordnung.

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

- 2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- 3) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen. Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Abstellmöglichkeiten sind in den Bauplänen darzustellen.
- 4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.
- 5) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Stellplätze und Garagen müssen den Technischen Bauvorschriften 2016, LGBl. Nr. 33/2016 idgF, entsprechen. Die Verwendung der Abstellplätze ist darüber hinaus dauerhaft aufrecht zu halten. Fällt eine nach Abs. 1 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb angemessener Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen, eine Abstellmöglichkeit gem. Abs. 4 nachzuweisen, oder um eine Befreiung nach § 4 anzusuchen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt.

1) Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:

Wohnnutzfläche gem. § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015	Mindestanzahl von Stellplätzen
Bis 60 m ²	1,4
61 – 80 m ²	2,1
81 – 110 m ²	2,4
> 110 m ²	2,5

Tabelle 1: Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

- a) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt hierbei gemäß § 3 Abs. 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung, LGBl. Nr. 99/2015 in der jeweils gültigen Fassung, die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
 - i. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - ii. Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
- b) Die Mindestzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Mindestzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Mindestzahl nach Abs. 1 nicht unterschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2) **Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

2.1	Beherbergungsbetriebe - je angefangene 3 Betten (ohne Einbettzimmer) - je Einbettzimmer - ab 100 Betten mindestens	1 1 1	Stellplatz Stellplatz Abstellplatz für Busfahrzeug
2.2	Gastronomie (Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten) - je angefangene 5 Sitzplätze	1	Stellplatz
Anmerkung: Bei gemischten Betrieben (Beherbergung und Gastronomie) sind die Stellplätze sowohl für Betten als auch Sitzplätze zu berechnen, die unter Pkt. 2.2 von den Hausgästen beanspruchten Sitzplätze gelangen jedoch nicht zur Anrechnung.			

Tabelle 2: Übersicht Stellplätze – Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

3) **Verkaufsstätten, Einkaufszentren etc.**

3	je angefangene 20 m ² Verkaufsfläche	1	Stellplatz
	je angefangene 20 m ² Bürofläche samt Aufenthaltsräumen	1	Stellplatz
	je angefangene 150 m ² Lagerfläche udgl.	1	Stellplatz
	mindestens jedoch	3	Stellplätze

Tabelle 3: Übersicht Stellplätze – Verkaufsstätten, Verkehrsflächen, Einkaufszentren etc.

4) **Sonstige Industrie- und Gewerbebetriebe**

4.1	je angefangene 100 m ² Betriebsfläche	1	Stellplatz
4.2	je angefangene 150 m ² Lagerfläche udgl.	1	Stellplatz
4.3	je angefangene 20 m ² Bürofläche samt Aufenthaltsräumen	1	Stellplatz

Tabelle 4: Übersicht Stellplätze – Industrie- und Gewerbebetriebe

Mindestanzahl bei sonstigen Industrie- und Gewerbebetrieben: **4 Stellplätze**

5) **Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume**

5.1	je 20 m ² Bürofläche	1	Stellplatz
	je 20 m ² Praxisfläche	1	Stellplatz
	mindestens	3	Stellplätze
5.2	Öffentliche Verwaltungsgebäude je 20 m ² Bürofläche	1	Stellplatz

Tabelle 5: Übersicht Stellplätze – Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

6) **Pflege- und Krankenanstalten**

6.1	pro 3 Betten für Patienten oder Bewohner	1	Stellplatz
-----	--	---	------------

Tabelle 6: Übersicht Stellplätze – Pflege- und Krankenanstalten

7) **Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.**

7.1	für je 5 Sitzplätze	1	Stellplatz
-----	---------------------	---	------------

Tabelle 7: Übersicht Stellplätze – Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.

8) **Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder, Fitnessstudios, Erlebniswelten etc.)**

8.1	für Anlagen in Gebäuden: - für 50 m ² Fläche	1	Stellplatz
	- für 10 Sitzplätze	1	Stellplatz zusätzlich
8.2	für Anlagen im Freien: - für 150 m ² Fläche oder für 10 Sitzplätze	1	Stellplatz

Tabelle 8: Übersicht Stellplätze – Sportanlagen

- 9) Für sonstige bauliche Anlagen, welche in den o.a. Punkten nicht angeführten sind, wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze individuell und unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszweckes und der örtlichen Gegebenheiten im Bauverfahren vorgeschrieben.

§ 3 Verpflichtung zur Schaffung von unterirdischen Garagen

Wenn durch die Errichtung von Gebäuden ein Bedarf von mehr als 10 Stellplätzen entsteht, müssen alle darüber hinaus gehenden Stellplätze in Form von unterirdischen Garagen, Parkdecks oder auf sonstige Weise im Gebäude integriert, errichtet werden.

Wenn durch einen Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von bestehenden Gebäuden ein zusätzlicher Bedarf von mehr als 10 Stellplätzen entsteht, müssen die darüber hinaus gehenden zusätzlichen Stellplätze ebenfalls in Form von unterirdischen Garagen, Parkdecks oder auf sonstige Weise im Gebäude integriert, errichtet werden.

Dies gilt auch, wenn keine oder zu wenig Grundfläche zur Schaffung der erforderlichen Abstellplätze vorhanden ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wohngebäude mit mehreren Wohnungen, welche keine Wohnanlagen nach Definition der Begriffsbestimmungen gem. § 2 TBO 2018 (nicht mehr als 6 Wohnungen), sind.

In begründeten Fällen kann auf Antrag des Eigentümers vom Gemeinderat eine Ausnahme von dieser Bestimmung gewährt werden.

Artikel II Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Wildschönau erhebt eine Ausgleichsabgabe.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Stellplatzverordnung vom 28.08.2017, sowie alle bisher bestehenden Garagen- und Stellplatzverordnungen der Gemeinde Wildschönau außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johannes Eder
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 15.09.2021
SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur